

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1120

Egerkingen: Gestaltungsplan "Lischacker" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Lischacker" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung einer Wohnüberbauung mit Terrassenhäusern auf der Parzelle GB Nr. 2471 und Teile der angrenzenden Parzelle GB Nr. 2226, welche sich gemäss Bauzonenplan in der ein- bis zweigeschossigen Wohnzone W1-2 befinden. Das bestehende Terrain im Gestaltungsplangebiet weist in nördlicher Richtung eine Steigung von rund 20% auf. Gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan (RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000) wird das Areal durch die beiden parallel zum Hang verlaufenden, öffentlichen Erschliessungsstrassen Lischackerstrasse (projektiert) und Lehenstrasse (bestehend) begrenzt. Als Verbindung von der Lischackerstrasse zur Lehenstrasse wird ein unentgeltliches, öffentliches Fusswegerecht festgelegt. Die Haupteerschliessung erfolgt ab der Lischackerstrasse. Entlang der Lehenstrasse sind zusätzlich Längsparkfelder und Nebenzugänge zu den Wohnbauten vorgesehen. Im Gestaltungsplan werden insgesamt drei Baufelder für Terrassenhäuser definiert, wobei in allen Baufeldern jeweils zwei Wohngeschosse geschaffen werden können. Die Untergeschosse bieten Platz für offene Autounterstände, Kellerräume, Nebenräume für Technik und Unterhalt sowie Gemeinschaftsräume. Weitere Anforderungen sind in den Sonderbauvorschriften geregelt.

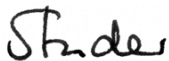
Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Dezember 2002 bis zum 24. Januar 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 19. Februar 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Lischacker" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'023.-- zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungsstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, **lettre signature**)

Baukommission Egerkingen, 4622 Egerkingen

Planungskommission Egerkingen, 4622 Egerkingen

KFB AG, Ingenieure und Planer, Domherrenstrasse 13, 4622 Egerkingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Lischacker" mit Sonderbauvorschriften)